

**STADT GÜGLINGEN**  
**Tagesordnungspunkt Nr. 2**  
**Vorlage Nr. 2/2017**  
**Sitzung des Gemeinderates**  
**am 10. Januar 2017**  
**-öffentlich-**  
**AZ 022.31**

**Bürgermeisterwahl 2017**

Entscheidung über eine öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Bewerber gem. § 47 Abs. 2 GemO

**Antrag zur Beschlussantrag:**

1. Eine öffentliche Versammlung zur Bewerbungsvorstellung wird durchgeführt. Als Termin wird Donnerstag, 09. Februar 2016, 19.00 Uhr, Blankenhornhalle Eibensbach, festgelegt.
2. Die Regularien für die Durchführung der Vorstellung werden entsprechend des Vorschlags der Verwaltung beschlossen.

<b>ABSTIMMUNGSERGEBNIS</b>		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

**Sachverhalt:**

**a) Terminierung einer öffentlichen Versammlung zur Bewerbungsvorstellung**

Der Gemeinderat hat am 11.10.2016 beschlossen den Wahltag für die Bürgermeisterwahl auf den 19.02.2017 festzusetzen und den Termin für eine etwaige Neuwahl auf den 12.03.2017.

Die öffentliche Ausschreibung der Stelle erfolgte im Staatsanzeiger am 21.10.2016. Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl konnten seit 22.10.2016 und können bis einschließlich 23.01.2017, 18.00 Uhr abgegeben werden.

In der Sitzung am 11.10.2016 wurde der Gemeindewahlausschuss gebildet, der über eingehende Bewerbungen und deren Zulassung Beschluss zu fassen hat.

Ob eine öffentliche Versammlung zur Vorstellung von Bewerbern durchgeführt werden soll oder nicht ließ man in dieser Sitzung offen und beschloss, dies zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Die Bewerbungsfrist endet entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.10.2016 am Montag, 23.01.2017 um 18 Uhr.

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Bewerbungen findet am Dienstag, 24.01.2017 um 18 Uhr statt.

Gem. § 47 Abs. 2 Gemeindeordnung kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Nach dem geltenden Recht steht es im Ermessen der Gemeinde, ob sie den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt. Die Gemeinde hat sich bei ihrer Entscheidung, ob sie eine Bewerbervorstellung durchführen will, von sachgerechten Erwägungen leiten zu lassen.

Über die Veranstaltung einer Bewerbervorstellung entscheidet der Gemeinderat.

Die Verwaltung schlägt vor, eine öffentliche Versammlung zur Bewerbervorstellung durchzuführen.

Diese kann nicht vor der Sitzung des Gemeindewahlausschusses stattfinden, sollte aber aus Sicht der Verwaltung nicht zu kurzfristig vor dem Wahltag sein, um auch Briefwählern die Möglichkeit zu gewähren, die Kandidatenvorstellung vor ihrer Briefwahl besuchen zu können. Die Verwaltung schlägt Donnerstag, 9. Februar 2017 als Termin für die Kandidatenvorstellung vor.

Nach nochmaliger Absprache mit den Zabergäunarren ist es nicht möglich, die Kandidatenvorstellung in der Herzogskelter in Güglingen abzuhalten, da die erste Veranstaltung der ZNG bereits am Freitag, 10. Februar und die Generalprobe am Donnerstag, 9. Februar, stattfindet. Da die Riedfurthalle in Frauenzimmern zu wenig Platz bietet, muss die Veranstaltung in der Blankenhornhalle in Eibensbach stattfinden.

Das Forum der Heilbronner Stimme wird am Dienstag, 14. Februar 2017 in der Blankenhornhalle in Eibensbach stattfinden.

## **b) Festlegung der Regularien für die Durchführung der Vorstellung**

Um die Chancengleichheit zu wahren und den Bewerber/innen die Gelegenheit zu geben, sich auf den Ablauf vorbereiten zu können, ist es wichtig, die Rahmenbedingungen für die Kandidatenvorstellung durch den Gemeinderat festzulegen:

1. Die vom Gemeindewahlausschuss zugelassenen Bewerber erhalten die Möglichkeit, sich einzeln persönlich vorzustellen. Die Vorstellungsrede muss sachlich erfolgen – allgemeinpolitische Äußerungen sind nicht zugelassen.

2. Die Redezeit beträgt pro Bewerber max. 15 Minuten, bei 5 oder mehr Bewerber/innen max. 10 Minuten. Die Bewerber treten in der Reihenfolge nach Eingang der Bewerbungen auf.
3. Außer den von der Stadt Güglingen gestellten Mikrofone sind keine weiteren elektronischen Hilfsmittel (z.B.: Power-Point-Präsentationen) zugelassen. Es ist auch nicht gestattet, einen eigenen Beamer und/oder Laptop zu Präsentationszwecken zu verwenden.
4. Während der Vorstellungsrede eines Bewerbers darf sich der andere Bewerber nicht im Saal aufhalten. Der andere Bewerber hält sich unter Aufsicht in einem Nebenraum auf, in dem die gehaltene Rede nicht gehört werden kann.
5. Im Anschluss an die persönlichen Vorstellungen erhält das Publikum Gelegenheit, Fragen an die Bewerber zu stellen. Vorträge oder reine Meinungsäußerungen ohne Fragestellung sind dabei nicht zulässig. Bzgl. der Fragerunde werden dieselben Grundsätze wie bei der Bürgerfragestunde nach § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderats festgelegt. Dies bedeutet, dass jeder Fragende max. zu zwei Angelegenheiten je eine Frage stellen darf. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und dürfen die Dauer von 2 Minuten nicht überschreiten. Als Antwortzeit stehen pro Kandidat/in 1 Minute zur Verfügung. Das Recht, als erste/r auf eine Frage zu antworten, wechselt bei jeder neuen Frage auf den/die auf dem Stimmzettel folgende/n Bewerber/in. Die Veranstaltung endet spätestens 1 Stunde nach Beginn der Fragerunde. Während der Fragerunde nehmen alle Kandidaten und der Leiter der Veranstaltung auf dem Podium Platz.
6. Die Veranstaltung wird vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses geleitet, wobei auch Teile der Veranstaltung vom Stellvertreter übernommen werden können.

Koch / Kuhnle 19.12.2016